

**Zeitschrift:** Heimatschutz = Patrimoine  
**Herausgeber:** Schweizer Heimatschutz  
**Band:** 78 (1983)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Telex

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Insel Schweiz

In der Folge ging Hahnloser den Gründen nach, warum in der Schweiz bis anhin das Steuerrecht nicht geändert wurde. Er betonte dabei, dass das *schweizerische Steuerrecht* «auf fast dogmatische Weise» die Verfolgung ausserfiskalischer Zielsetzungen ablehne. Zudem seien die Forderungen nach Änderungen bis anhin nicht durchgedrungen, da die Angst vor dem nicht kalkulierbaren Abenteuer den Neuerungen entgegengestanden habe. Anschliessend zeigte Hahnloser anhand verschiedener Beispiele, dass das «Dogma» vom Verbot ausserfiskalischer Zielsetzungen in Tat und Wahrheit «schon längst an den Wurzeln angefressen» sei. Er verwies auf die abzugsfähigen Vergabungen an gemeinnützige Institutionen, auf die ebenfalls absetzbaren AHV-Versicherungsbeiträge sowie auf die möglichen Abzüge bei Energiesparmassnahmen an Gebäuden und Heizanlagen.

## Konkreter Vorschlag

Hahnloser setzte sich in seinem Vortrag dafür ein, dass Ausgaben zur *Erhaltung wertvoller Kulturgüter* abzugsfähig sein sollen, auch wenn sie mehr als blosse Unterhaltsarbeiten umfassen. Im einzelnen schlug Hahnloser vor:

1. «Bund und Kantone (und damit die Gemeinden) anerkennen in ihrer Steuergesetzgebung denkmalpflegerische Arbeiten an erhaltenswerten Gebäuden, Monumenten und Anlagen als *wertehaltend*. Die Kosten können damit am steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Bekanntlich sind schon heute reine Unterhaltskosten in den meisten Fällen abzugsfähig. Neu wäre somit nur, dass auch bestimmte, bisher als wertvermehrend taxierte Kosten abzugsberechtigt würden.

2. Was als erhaltenswert angesehen werden darf, be-

stimmt sich nach der *Denkmalpflegegesetzgebung* (beim Bund: BB vom 14. März 1958 betreffend die Förderung der Denkmalpflege und zugehörige Verordnung vom 26. August 1958, SR 445.1). Damit gelangen in den Genuss der Abzüge nur Gebäude und Anlagen, für die gemäss Gesetz und Praxis Subventionen ausgerichtet werden können.

3. Desgleichen werden nur diejenigen Arbeiten anerkannt, die gemäss der erwähnten Gesetzgebung *subventionsberechtigt* sind. Hierüber bestehen ausgiebige Vorschriften und eine reiche Praxis.

4. Wo Abzüge gewährt werden, sind *Subventionen ausgeschlossen*. Jede Doppelspurigkeit wird damit vermieden.

5. Die Beurteilung erfolgt durch die Steuerbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen *Denkmalpflegeinstanzen* und Fachgremien. Letztere behandeln die Fälle wie bisher die Beitragsgesuche. Eine wesentliche Mehrarbeit entsteht somit nicht.

6. Wer Abzüge geltend machen will, hat sich den selben *Auflagen und Bedingungen* zu unterziehen, die für Denkmalpflegesubventionen Anwendung finden. Sie garantieren die sachgemäße Durchführung der Arbeiten (Experten) und umfassen weitere Gebote und Verbote wie

- Sicherstellung des zukünftigen Unterhalts,
- Zweckentfremdungsverbot,
- Umgebungsschutz,
- Rückstattungs- bzw. hier Nachzahlungspflicht bei Verkauf oder Abtretung mit Gewinn.

Ebenso können diese Auflagen durch Personaldienstbarkeiten mit Grundbucheintrag gesichert werden.»

Hahnloser schloss mit den Worten, dass diese «nicht un wesentliche Änderung» eine brauchbare Grundlage für die dringende Rettung der gefährdeten Kulturdenkmäler darstelle.

## Telex

### Bauen ohne Ende

Von 1970 bis 1980 ist die Zahl der Wohnungen in der Schweiz um 23 Prozent auf 2,7 Mio gestiegen. Die durchschnittliche Belegung betrug pro Wohnung 2,5 Bewohner, und der Wohnflächenanteil je Person erhöhte sich im Mittel auf 34 Quadratmeter. Während der gleichen Periode verdreifachte sich der Leerwohnungsbestand von 25200 auf 69800 Einheiten, und die Zweitwohnungen nahmen um 83 Prozent zu und erreichten 1980 239500.

ten Landessprache bereitzustellen. Das macht jährlich rund 87000 Franken aus.

### Schloss Ollon retten

Unter dem Vorsitz von Professor J. P. Felber ist kürzlich ein Verein gegründet worden, der das Schloss Ollon bei Aigle retten will. Verlangt wird die «Rehabilitation» dieses aus dem 14. Jahrhundert stammenden und zerfallenden Bauwerkes. Die Instandhaltungskosten werden auf drei Millionen Franken geschätzt.

## Sektionen

### Gesucht wird...

Der Aargauer Heimatschutz, eine Sektion des Schweizer Heimatschutzes, sucht Rechnungsführer/in zur ehrenamtlichen, aber angemessen entschädigten Betreuung seiner Buchhaltung nach System Ruf. Interessenten melden sich beim Aargauer Heimatschutz, Bahnhofstrasse 78, 5000 Aarau (Tel. 064 24 18 51).

## Kalenderblatt

### Kulturgüterschutz

Die *Schweizerische Gesellschaft für Kulturgüterschutz (SGKGS)* führt ihre nächsten Veranstaltungen wie folgt durch: 30.9./1.10. Kolloquium im Bleniotal und in der Leventina TI; 28.10. Kolloquium über die Aufgaben des kantonalen Chefs KGS auf Schloss Rapperswil SG; 25.11. Kombinierte Übung in der Abbaye von St-Maurice VS. Die Teilnahme ist unentgeltlich und öffentlich. Interessenten melden sich bei der SGKGS, Postfach 961, 1701 Freiburg.

### Vorbildlich!

Nach dem Kanton Jura will auch der Kanton Genf seinen Beitrag zur Erhaltung der rätoromanischen Sprache leisten. Der Genfer Staatsrat beschloss, ab 1984 jährlich 25 Rappen pro Einwohner für Aktionen zugunsten der vier-